

# Weiterentwicklung der Agrarumweltmaßnahmen in Baden-Württemberg

## 1 Allgemeine Bedingungen

### 1.1 Kombinierbarkeit von Maßnahmen / Baukastenprinzip

Die AbL begrüßt die Kombinierbarkeit von Maßnahmen.

Die AbL spricht sich für eine Kombinierbarkeit von „D2 Ökolandbau“ und „B2 Extensive Grünlandbewirtschaftung mit max. 1,4 RGV / ha Hauptfutterfläche“ aus. Denn auch innerhalb des Ökologischen Landbaus gibt es verschiedene Intensivierungsstufen. Eine extensive Bewirtschaftung innerhalb der Vorgaben des Ökologischen Landbaus sollte honoriert werden.

Unterschiedliche Förderhöhen von Maßnahmen für konventionelle Betriebe und Ökobetriebe lehnen wir ab (z.B. vielfältige Fruchtfolge, Winterbegrünung).

### 1.2 Kappungsgrenze

Derzeit besteht ein Kappungsgrenze für MEKA in Höhe von 40.000 € pro Betrieb.

Angesichts von Rationalisierungsvorteilen größerer Betriebe hält die AbL eine differenzierte Prämienhöhe für sinnvoll. Eine Kappungsgrenze ist zwar undifferenziert und im Detail schwer zu begründen. Angepasstere Lösungen (z.B. differenzierte Staffelung) würden jedoch einen erheblichen bürokratischen Aufwand mit sich bringen. Die AbL unterstützt daher die vorhandene Kappungsgrenze.

## 2 Ackerbau

### 2.1 Vielfältige Fruchtfolgen (A2 und A3)

Das Greening der 1. Säule ist mit der vorgeschriebenen „Fruchtartendiversifizierung“ weit von unseren Vorstellungen in Bezug auf Fruchtfolgen als Teil einer guten fachlichen Praxis entfernt.

Dennoch sollte diese Maßnahme in der 2. Säule kein Ersatz für diese schlechte Ausgestaltung der 1. Säule sein, sondern gezielt den Anbau von Leguminosen unterstützen (Mindestanteil von Leguminosen in einer Fruchtfolge).

Im derzeit vorliegenden Entwurf der GAK ist die Möglichkeit enthalten, die Förderung von Grob- und Feinleguminosen zu differenzieren. Die AbL befürwortet diese Differenzierung.

#### Anmerkung:

Um den Anbau von Leguminosen zu fördern, sind flächenbezogene Prämien sinnvoll, aber nicht ausreichend. Ergänzend sollte über die Agrarinvestitionsförderung die Anschaffung von Spezialmaschinen bzw. von Einrichtungen zur Verarbeitung auf dem Hof (z.B. zum toasten) unterstützt werden.

## **2.2 Blühstreifen (bisher E3 Brachebegrünung mit Blühmischungen)**

Die bisherige Maßnahme sollte überarbeitet werden. Dabei sollten folgende Aspekte besonders berücksichtigt werden:

- Ein Angebot für Blühstreifen ist notwendig (nicht nur flächenhafte Brachebegrünung)
- Auch für Grünland sollte eine entsprechende Maßnahme angeboten werden.
- Die Maßnahme (bzw. bei mehreren Maßnahmen eine besondere Maßnahme) sollte besonderes Augenmerk auf die Ansprüche von Bienen legen (Bienenweiden).

## **2.3 Verzicht auf Wachstumsregulatoren (E1)**

Diese Maßnahme zielte ursprünglich auf die indirekte Wirkung beim Verzicht auf Wachstumsregulatoren hin: der gleichzeitige Verzicht auf intensive N-Düngung wg. der großen Lagergefahr. Mit der Züchtung von kurzstrohigen Sorten gibt es inzwischen aber Alternativen zum Verzicht auf Wachstumsregulatoren. Die beim Anbau kurzstrohiger Sorten mögliche hohe N-Düngung sollte nicht auch noch durch eine AUM-Maßnahme gefördert werden.

Landwirte mit artgerechter Tierhaltung klagen aber über einen zunehmenden Mangel an Stroh für die Einstreu. Möglicherweise schaffen Fördermittel für artgerechte Haltungsformen<sup>1</sup> Abhilfe und es entwickelt sich ein attraktiver Stroh-Markt. Alternativ hierzu wäre zu überlegen, wie der Anbau langstrohiger Sorten ohne CCC-Einsatz unterstützt werden kann.

## **2.4 Herbizidverzicht im Ackerbau (E5.1)**

Den einjährigen Verzicht bei bestimmten Kulturen halten wir nicht für sinnvoll. Eine entsprechende Werbung bei Brotgetreide („ohne Herbizideinsatz“) zielt ausschließlich auf Gefahren von Rückständen ab, verkennt aber wesentliche landwirtschaftliche Zusammenhänge (Fruchtfolgen, Persistenz etc.).

Aus Sicht des Naturschutzes ist der Herbizidverzicht nur sinnvoll, wenn er kontinuierlich erfolgt.

Wir plädieren daher dafür, dass der Herbizidverzicht sich auf die Fläche bezieht und während der gesamten Vertragslaufzeit (5 Jahre) für eine konkrete Fläche gilt.

## **2.5 Biologischer Pflanzenschutz**

Die bisher angebotenen Maßnahmen halten wir für sinnvoll. Sie sollten beibehalten werden.

Es gibt positive Erfahrungen mit dem Einsatz von Schlupfwespen gegen Kornkäfer. Daher sollte eine Maßnahme zur Anwendung des Biologischen Pflanzenschutzes gegen Lagerschädlinge angeboten werden.

## **2.6 Maßnahmen, die gestrichen werden sollten**

- umweltfreundliche Ausbringung von flüssigen Wirtschaftsdüngern (A1)
- Mulch- oder Direktsaat (E4)

Diese Maßnahmen sollten gestrichen werden, weil sie keine erhöhten flächenbezogenen Aufwendungen (Zeit, Betriebsmittel) erfordern.

Über ggf. höhere Maschinenkosten (Anschaffung) sollte im Zusammenhang mit dem Agrarinvestitionsförderprogramm diskutiert werden.

# **3 Dauerkulturen**

## **3.1 Herbizidverzicht und Begrünung (E2.2, E5.2)**

Beide Maßnahmen sollten beibehalten werden.

---

<sup>1</sup> Ein Papier mit Positionen hierzu ist in Vorbereitung

## **4 Grünland**

### **4.1 Maßnahmenspektrum**

Die „Extensive Grünlandbewirtschaftung“ (B1) ist bereits gestrichen worden. Um die vorhandenen Mittel zielgerichtet einzusetzen, kann das auch so bleiben.

Die Maßnahmen „extensive Grünlandbewirtschaftung mit max. 1,4 RGV / ha Hauptfutterfläche“ (B2), „Bewirtschaftung von steilem Grünland“ (B3), „Bewirtschaftung von artenreichem Grünland“ (B4) und „Gebietstypische Weiden“ (C4) sollten weiterhin angeboten werden.

Wir halten es für notwendig, dass alle diese Maßnahmen auch für Öko-Betriebe angeboten werden, da es auch innerhalb des Ökologischen Landbaus ein breites Spektrum an Intensitäten/Extensitäten gibt.

Neu eingeführt werden sollten

- eine Weideprämie,
- eine besondere Bewirtschaftung von Randstreifen im Grünland (siehe 2.2 Blühstreifen).

### **4.2 Artenreiches Grünland / Messerbalken (B4 und G1.2/G2.2)**

Die Förderung des artenreichen Grünlands dient direkt der Vielfalt an Pflanzenarten. Indirekt wird aber auch eine Tierartenvielfalt (insbesondere Insekten) gefördert und erhalten.

Der Schnitt des Grünlands mit dem Messerbalken ist ein wesentlicher Beitrag um das Überleben der Insekten bei der Mahd zu gewährleisten. Wir plädieren daher dafür, dass die Mahd mit dem Messerbalken auch bei dieser Maßnahme zusätzlich honoriert wird (bisher nur auf Biotop- und FFH-Flächen).

## **5 Streuobst (C1)**

Die Förderung des Streuobstanbaus muss unbedingt erhalten und erhöht werden.

Die Mahd und Pflege von Streuobstwiesen ist besonders aufwändig und erfordert z.T. Spezialmaschinen. Sie sollte daher zusätzlich zur direkten Förderung der Pflege pro Baum flächenbezogen honoriert werden.

## **6 Erhaltung gefährdeter Nutztierassen (C3)**

Die Maßnahme sollte unbedingt fortgeführt werden.

Die Vorgabe, dass Muttertiere im Zuchtbuch eingetragen werden müssen, erfordert die Mitgliedschaft im jeweiligen Zuchtverband. Angesichts der fälligen Beiträge für die Verbandsmitgliedschaft lohnt sich die Teilnahme an dieser Maßnahme für Betriebe mit wenigen Tieren daher nicht. Abhilfe könnte ein Sockelbetrag pro Rasse schaffen.

Baden-Württemberg fördert gezielt Rassen, die hier heimisch sind. Die AbL schlägt vor, dass auch die Erhaltung anderer gefährdeter Rassen (mit hohen Gefährdungsstufen in bundesdeutschen Katalogen bzw. Katalogen angrenzender Staaten) möglich ist.

## **7 Ökologischer Landbau**

Die aktuellen Bedingungen auf den Märkten zeigen, dass ein Umstellung nicht attraktiv ist, weil es

- in der konventionellen Landwirtschaft attraktivere Einkommensmöglichkeiten gibt und
- die internationale Konkurrenz das Niveau der Marktpreise drückt.

Eine Erhöhung der Förderprämie ist daher sinnvoll.

Grundsätzlich notwendig ist eine höhere Förderung für die Zeit der Umstellung. In dieser Zeit ist bereits das aufwändigere Produktionsverfahren vorgeschrieben, aber die Einnahmen entsprechen noch nicht dem höheren Preisniveau von Öko-Produkten.

## **8 Anregungen für neue Fördertatbestände**

### **8.1 Reduzierte N-Düngung / Nährstoffbilanzen**

Grundsätzlich halten wir eine Maßnahme für notwendig, die eine reduzierte/extensive N-Düngung unterstützt.

Die Ausführungen zum „Verzicht auf Wachstumsregulatoren“ zeigen, dass diese Maßnahme nicht mehr angemessen greift. Außerdem hat sie sich nur auf den Getreidebau bezogen.

Die sprunghafte Zunahme von Biogasanlagen hat zudem dazu geführt, dass die N-Stoffströme sich völlig neue Bahnen suchen. Von geordneten Kreisläufen kann nicht mehr die Rede sein. Hier muss Abhilfe geschaffen werden. Ein zielführender Ansatz könnte die ausgeglichene Hoftorbilanz sein.

### **8.2 Erhaltung alter Sorten**

Nicht nur der Erhalt gefährdeter Nutzierrassen, sondern auch alter Nutzpflanzensorten sollte gefördert werden.

Dabei sollte differenziert werden in „Anbau zur direkten Nutzung“ und „Erhaltungszüchtung“.

Bei der Erhaltungszüchtung müssten für die erheblichen nicht-flächenbezogenen Aufwendungen Fördermaßnahmen außerhalb von MEKA geschaffen werden. Ein kleiner Beitrag könnte innerhalb des MEKA aber über einen Sockelbetrag pro Sorte erfolgen, wie er in der GAK vorgesehen ist.

### **8.3 Erhaltung besonders geschützter Lebensräume**

Sinnvoll wäre es, die Anlage von „Landschaftselementen (Hecken, Bäume)“ und insbesondere deren Pflege zu fördern.

Gebietskulissen oder andere Vorgaben sind wahrscheinlich erforderlich (im Schwarzwald sollte das Pflanzen von Bäumen nicht gerade gefördert werden ...).

### **8.4 Bienen**

Die Imkerei ist bedroht. Sie basiert in hohem Maße auf Aktivitäten von Hobby- bzw. Nebenerwerbsimkern. Eine Förderung pro Bienenvolk oder andere Formen (z.B. Basisförderung pro Betrieb) wären sinnvoll.

### **8.5 Ausgleich für die Erschwernisse bei der Bewirtschaftung kleiner Parzellen**

Maßnahmen des Greenings in der 1. Säule (Fruchtartendiversifizierung) und der 2. Säule (vielfältige Fruchtfolge) haben insgesamt zum Ziel, die Kulturartenvielfalt in der Landschaft sowohl groß- als auch kleinräumig zu fördern.

Die Bewirtschaftung kleiner Parzellen (indirekt der Verzicht auf Flurbereinigung) führt ebenfalls zu dieser Kulturartenvielfalt in der Landschaft.

Ein Ausgleich für die damit einhergehenden Erschwernisse ist daher angebracht.

### **8.6 Verzicht auf Einsatz von Antibiotika**

Die Problematik des immensen Einsatzes von Antibiotika in der Tierhaltung ist hinreichend bekannt.

Verzichten Landwirte selbst bei einer medizinischen Indikation (nicht gemeint ist der ohnehin verbotene prophylaktische Einsatz) auf Antibiotika und wenden homöopathische Arzneimittel an, sollte diese Vorgehensweise unterstützt werden.

## **8.7 Festmistwirtschaft**

Der Einsatz von Festmist zur Düngung im Extensivgrünland fördert den Kräuterreichtum der Wiesen und die dort vorkommende Insektenvielfalt. Durch die langsame Nährstofffreisetzung ist eine langsame Düngungswirkung gegeben und bei geringer Dosierung werden die empfindlichen Pflanzen nicht geschädigt. Eine moderne Breitstreutechnik ermöglicht eine gleichmäßige und feine Dosierung in der Fläche. Im Gegensatz zur Gülletechnik wirkt der Einsatz von Festmist nicht verätzend auf die Pflanzen.

Die Förderung der Festmistwirtschaft unterstützt gleichzeitig eine artgerechte Tierhaltung (Stroh-einstreu).

Das Bundesland Nordrhein-Westfalen hat Erfahrungen mit dieser Fördermaßnahme gemacht. Auch Baden-Württemberg sollte sie anbieten.

## **9 Kontrolle, Bürokratie, Rahmenbedingungen**

### **9.1 „Mehrfachregelungen“ vermeiden**

Der Verzicht auf Grünlandumbruch war bisher Teil der Bedingungen für die Förderung des Ökologischen Landbaus sowie der extensiven Grünlandbewirtschaftung.

Der Verzicht auf Grünlandumbruch ist jedoch nicht Teil der EU-Öko-Verordnung und durch andere Gesetze (Baden-Württemberg, EU-Agrarreform) inzwischen für die Landwirtschaft grundsätzlich vorgegeben und ausreichend abgesichert.

Der Verzicht auf Grünlandumbruch sollte daher keine Fördervoraussetzung mehr sein, die im MEKA besonders nachgewiesen werden muss.

Eine solche Vorgehensweise erleichtert das Kontrollwesen und ermöglicht ein weniger bürokratisches Vorgehen bei gut begründeten Ausnahmen.

### **9.2 Verstöße gegen Auflagen durch Nachbarn**

Häufig gibt es Verstöße, die nicht vom Antragsteller selbst, sondern von seinen Nachbarn verursacht werden (spritzen oder mineraldüngen über die Grenze hinaus, pflügen wo Grünland vorgeschrieben ist etc.)

Derjenige, der MEKA beantragt hat, hat den doppelten Ärger: mit den Behörden und mit dem Nachbarn. Er muss den Schaden gegenüber dem Nachbarn einklagen.

Damit erzwingt MEKA eine Veränderung der sozialen Verhaltensweisen in der Dorfgemeinschaft. Dort werden Konflikte häufig eben nicht formalrechtlich geklärt, sondern persönlich.

In dieser Situation ist der MEKA-Antragsteller der Dumme, weil er gegenüber der Verwaltung "schuldig" ist, im Rahmen der sozialen Konventionen im Ort diese Schuld aber nicht vom Nachbarn einfordert. Das führt u.a. zu der absurden Situation, dass Beeinträchtigungen durch Nachbarn nicht gemeldet werden, weil man selbst zu große Probleme bekommen könnte.

Es ist zu überlegen, wie die Verwaltungsbehörden im Falle einer nachweislichen Schädigung durch andere den „Fall“ für den geschädigten Landwirt übernehmen können.

### **9.3 Dokumentationspflichten**

Die Dokumentationspflichten einiger Maßnahmen sind zu umfangreich und z.T. nicht angemessen zu dokumentieren. Uns sind Landwirte bekannt, die trotz fachlichem Interesse am Programm „artenreiches Grünland“ nicht teilnehmen. Ihnen ist der Aufwand und insbesondere das Risiko, völlig unabhängig von den realen Erfolgen beim Artenreichtum unvollständig zu dokumentieren, zu hoch.